

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Musik in der Jugend (AMJ) - Landesverband Niedersachsen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover; er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover, VR 4760, eingetragen.

§ 2 Ziele, Zweck und Arbeitsweise

1. Der AMJ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Vokal-und Instrumentalmusik einschließlich verwandter Bereiche der kulturellen Arbeit in der Jugend.
3. Dies geschieht durch
 - a) regelmäßige Arbeit in Chor-und Instrumentalgruppen
 - b) Arbeitswochen und Wochenendkurse für Chor-und Instrumentalmusik, für Rhythmik, Tanz, Darstellendes Spiel und Medienerziehung
 - c) Konzerte und Offene Singen
 - d) Lehrgänge zur Heranbildung und Fortbildung für Leitungen musikalischer Gruppen
 - e) Unterstützung der kulturellen Arbeit von Jugendverbänden und Einrichtungen der Erwachsenenbildung
 - f) Zusammenarbeit mit Allgemeinbildenden Schulen und Musikschulen
 - g) Zusammenarbeit mit Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung
 - h) Publikationen.
4. Der Arbeitskreis Musik in der Jugend fördert Kontakte zu Partnern im Ausland durch Begegnungen, Patenschaften und internationale Veranstaltungen.
5. Der Arbeitskreis Musik in der Jugend arbeitet überparteilich und interkonfessionell.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im AMJ-Landesverband Niedersachsen wird durch die Mitgliedschaft im Bundesverband erworben. Alle in Niedersachsen ansässigen Mitglieder des Bundesverbandes bilden die Mitglieder des AMJ – Landesverband Niedersachsen.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich beim Bundesvorstand zu stellen. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen an den Bundesverband verpflichtet, deren Höhe die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes festsetzt.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand jährlich einmal einberufen. Sie kann in Form einer physischen, digitalen oder hybriden Versammlung abgehalten werden. Die Mitglieder werden mit der Einladung über das Format der Versammlung informiert.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform spätestens 4 Wochen vorher zusammen mit der Tagesordnung. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein seine aktuelle Postadresse sowie, sofern vorhanden, seine aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen und Änderungen unverzüglich bekannt zu geben.

Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse versandt wurde.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl des Vorstandes (vgl. § 6),
 - b. Wahl von bis zu zwei Personen für die Rechnungsprüfung,
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Beschluss von Satzungsänderungen
 - f. Beschluss über Auflösung des Vereins (vgl. § 9)
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitz oder dem stellvertretenden Vorsitz geleitet.

4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung (mit Ausnahme des Auflösungsbeschlusses -vgl. § 8) werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese nach Vorgaben des Amtsgerichts für die Eintragung in das Vereinsregister notwendig sind oder es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt.
5. Die Ausübung des Stimmrechts richtet sich nach den Bestimmungen der Bundessatzung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitz,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitz,
 - c) dem Kassenwart oder der Kassenwartin
 - d) und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet eines der Mitglieder des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand einen kommissarischen Ersatz berufen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt dann eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode.
4. Die Vorstandsmitglieder § 6 Abs. 1, a) bis c) (der geschäftsführende Vorstand) bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie können den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln vertreten.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Arbeitsausschüsse zu berufen. Er kann sich eine Geschäftsordnung selbst geben.
6. Der Vorsitz kann jederzeit nach Erfordernis eine Vorstandssitzung einberufen; er ist dazu auf Veranlassung von mindestens der Hälfte des Gesamtvorstandes verpflichtet.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Im Rahmen der vom Verein durchgeführten Veranstaltungen ist es den Vorstandsmitgliedern erlaubt, Betreuungs- oder Referenten-Tätigkeiten auszuüben und hierfür eine angemessene Vergütung zu erhalten.

§ 7 Die Zeitschrift

Die Zeitschrift des Bundesverbands „Intervalle“ ist gleichzeitig das Mitteilungsblatt des Landesverbandes.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
2. Bei Auflösen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesvorstand des AMJ, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitglieder erhalten keine Rückzahlungen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 10 Gründungstag

Gründungstag ist der 8. September 1979.

§ 11 Neufassung der Satzung

Die Satzung ist in dieser Neufassung am 29.11.2024 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Fassung vom 13.12.2014.